Kreis Mettmann
Der Landrat

☐ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☒ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 10/034/2021

öffentlich

Fachbereich: Amt für Digitalisierung, Organisation und Wirtschaftsförderung Bearbeiter/in: Bolz, Sandra	Datum: 12.11.2021 Az.: 10-16/ Zensus

Beratungsfolge	**Termine**	**Art der Entscheidung**
Kreisausschuss	06.12.2021	Kenntnisnahme

Zensus 2022

Finanzielle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Der Kreisausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Fachbereich: Amt für Digitalisierung, Organisation und Wirtschaftsförderung Bearbeiter/in: Bolz, Sandra	Datum: 12.11.2021 Az.: 10-16/ Zensus

Zensus 2022

Anlass der Vorlage:

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind durch die Verordnung über Volks- und Wohnungszählungen vom 9. Juli 2008 verpflichtet, im Jahr 2021 Zensusdaten zu erheben. Die Verordnung ist am 2. September 2008 in Kraft getreten (vgl. Verordnung Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ABl. L 218 vom 13.08.2008 S. 14).

Mit dem Zensusgesetz 2021 vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851) wurde der Zensus-Stichtag in Deutschland auf den 16. Mai 2021 festgelegt. Durch den Ausbruch der Corona-Pandemie Anfang 2020 war aber eine sachgerechte Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2021 durch den Bund, die Länder und die Kommunen nicht mehr realistisch.

Das Gesetz zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 und zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675) hat deshalb den Zensus-Stichtag auf den 15. Mai 2022 verschoben.

Die Umsetzung des Zensus in den Ländern ist in den jeweiligen Ausführungsgesetzen geregelt.

In NRW regelt das Gesetz zur Ausführung des Zensus 2022 für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 2021 (vgl. GV. NRW. S. 683) die Organisation und die Ausführung des Zensus sowie die Kostenerstattung an die Erhebungsstellen.

Sachverhaltsdarstellung:

Das Ausführungsgesetz des Landes NRW zum Zensusgesetz 2022 regelt, dass die örtliche Durchführung des Zensus 2022 den kreisfreien Städten, den Kreisen und der Städteregion Aachen obliegt. Die Hauptaufgaben der kommunalen Erhebungsstellen sind die Durchführung der Haushaltebefragung, die Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen sowie Unterstützungsleistungen für das Land NRW bei der Gebäude- und Wohnungszählung.

Die Erhebungsstelle plant und organisiert den Einsatz der Erhebungsbeauftragten vor Ort und übernimmt deren Schulung. Außerdem ist sie dafür verantwortlich, dass die Daten der Auskunftspflichtigen rechtzeitig und vollständig eingehen und nimmt hierfür auch den telefonischen und schriftlichen Kontakt zur Bevölkerung
auf. Die Erhebungsstelle wird durch Beschäftigte der zentralen Statistikstelle koordiniert und betrieben.

Das Land gewährt den Kreisen, kreisfreien Städten sowie der Städteregion Aachen für die mit dem Gesetz verbundenen Belastungen einen finanziellen Ausgleich von insgesamt 47 Millionen Euro. Der Verteilschlüssel berücksichtigt die voraussichtlichen Fallzahlen, den Arbeitsaufwand sowie den Sachaufwand in den örtlichen Erhebungsstellen.

Der Kreis Mettmann erhält laut Anlage 5 des Ausführungsgesetzes voraussichtlich insgesamt 1.345.000 EUR. Die Zahlung der Finanzzuweisung erfolgt dabei in zwei Teilbeträgen. Zum 01.04.2022 erfolgt die Zahlung des ersten Teilbetrages in Höhe von 60 %. Dies entspricht 807.000 EUR. Der Restbetrag in Höhe von voraussichtlich 538.000 € wird auf Grundlage der tatsächlichen Fallzahlen voraussichtlich erst in 2023 gewährt.

Für die Durchführung des Zensus fallen beim Kreis Mettmann verschiedene Aufwendungen an. Bereits im Jahr 2021 sind Beschaffungen für die Einrichtung der Erhebungsstelle zu tätigen. Diese können voraussichtlich im laufenden Budget abgebildet werden. Für das Jahr 2022 ist es notwendig, Ansätze für weitere Ausgaben zu bilden. Dies betrifft in erster Linie die Beschaffung von Büromaterial, Druckkosten, Aufwendungen für die Durchführung von Schulungen sowie die Entschädigung der Erhebungsbeauftragten. Die externen Ausgaben belaufen sich in 2022 auf ca. 450.000 € und werden durch die Landeserstattung kompensiert.
Die Erstattungen des Landes dienen ferner der Refinanzierung des kreiseigenen Personaleinsatzes in der Erhebungsstelle sowie sonstiger Aufwendungen für Miete, IT-Einsatz und weiterer Overheadaufwendungen.

Zum ursprünglichen Planungszeitpunkt des Haushaltes 2022/2023 waren weder die Aufwendungen, noch die Erstattungsbeträge hinreichend bekannt und konnten folglich nicht geplant werden. Es wird daher ein entsprechender Änderungsantrag zum Haushalt (betrifft Produkt 010501) gestellt.

Finanzielle Auswirkung (Angaben in €)

Produkt	010501	Zentrale Vergabe- und Statistikstelle

	Erträge	2022	2023		
Ergebnis-plan	[1]Ansatz der Maßnahme	0	0		
	[2]Neuer Ansatz	807.000	538.000		
	Differenz	807.000	538.000		
	Aufwände	**2022**			
	[1]Ansatz der Maßnahme	0			
	[2] Neuer Ansatz	450.000			
	Differenz	450.000			

	Einzahlungen	2022	2023		
Finanz-plan	[1]Ansatz der Maß-nahme	0	0		
	[2] Neuer Ansatz	807.000	538.000		
	Differenz	807.000	538.000		
	Auszahlungen	**2022**			
	[1]Ansatz der Maß-nahme	0			
	[2] Neuer Ansatz	450.000			
	Differenz	450.000			

[1] bitte den Ansatz der Maßnahme wie im Haushaltsplan aufgeführt eintragen

[2] bitte den ggfs. neuen, geänderten Ansatz für die Maßnahme eintragen

Ergebnis-plan	☐ Haushaltsmittel stehen im **Plan-jahr** im EP zur Verfügung, davon ☐ im Haushaltsplan (Zeile) ☐ durch genehmigte üpl./apl. Mittel ☐ durch Übertragung aus Vorjahr/en ☐ durch Auflösung von Rückstellun-gen	☒ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP **nicht** zur Verfügung Deckungsvorschlag ☐ ja bei Produkt ☐ teilweise bei Produkt in Höhe von ☐ zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von ☐ nein
Finanz-plan	☐ Haushaltsmittel stehen im **Plan-jahr** im FP zur Verfügung, davon ☐ im Haushaltsplan (Zeile) ☐ durch genehmigte üpl./apl. Mittel ☐ durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittel-fristigen Finanzplanung ☐ bereits berücksichtigt ☐ noch nicht berücksichtigt und wer-den im nächsten Haushaltsplan veran-schlagt	☒ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP **nicht** zur Verfügung Deckungsvorschlag ☐ ja bei Produkt ☐ teilweise bei Produkt in Höhe von ☐ zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von ☐ nein

Gesamtsumme (bei Investitionen):	
Nutzungsdauer in Jahren (bei Investitionen)	